

igenos Studien • Band 1

Georg Scheumann

Wenn das Warengeschäft gehen darf ...

Darf dann auch das Bankgeschäft gehen?

Warum die Bündelung des Bankgeschäfts
nicht zwingend das Ende der Genossenschaft
bedeuten muss

STRUKTUREN. ENTSCHEIDUNGEN. ZUKUNFT.
EINE DISKUSSION ÜBER IDENTITÄT UND FÖRDERUNG.

Impressum

Herausgeber

igenos Deutschland e.V.
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26
56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Kontakt

Büro Bullay
Telefon: 06542 9693840
E-Mail: post@igenos.de
Regionalbüro Süd
Telefon: 09105 1319
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text

Georg Scheumann, Großhabersdorf
www.wegfrei.de

© Georg Scheumann, Großhabersdorf, Mai 2026

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung.

Hinweis

Die Inhalte dieses Buches geben die persönliche Auffassung des Autors wieder und dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellen keine rechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt, war von 1981 bis 1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der genossenschaftlichen Grundidee, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e. V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zur Rechtsform der Genossenschaft.

igenos Studien • Band 1

Georg Scheumann

**Wenn das Warengeschäft gehen darf....
Darf dann auch das Bankgeschäft gehen?**

Warum die Bündelung des Bankgeschäfts nicht zwingend das Ende der
Genossenschaft bedeuten muss

INHALT

Vorwort	5
Kapitel 1: Der Fall VR PLUS Altmark-Wendland eG	8
Verkauf des Warengeschäfts und die neue Grundsatzfrage	8
Kapitel 2 Die Satzung als Schlüssel zum Verständnis	11
Warum das Warengeschäft kein Nebengeschäft war	11
Kapitel 3: Wesentliche Geschäftsbereiche und Mitgliederrechte	15
Wo endet operative Geschäftsführung – und wo beginnt die Strukturentscheidung?	15
Kapitel 4: Verkauf statt Umwandlung	19
Können qualifizierte Mehrheitserfordernisse umgangen werden?	19
Kapitel 5: Förderauftrag und Unternehmensidentität	23
Die Bedeutung des § 1 GenG für Strukturmaßnahmen	23
Kapitel 6: Die Rolle der Prüfungsverbände	27
Prüfungsmonopol, Mitgliederschutz und Verantwortung	27
Kapitel 7: Universalbank oder Fördergenossenschaft?	31
Der Konflikt zwischen KWG-System und genossenschaftlicher Idee	31
Kapitel 8: „Ein Markt – eine Bank“	35
Bündelung der Kräfte und die Konzentrationsstrategie im Genossenschaftswesen	35
Kapitel 9: Bündelung ohne Vollfusion?	39
Könnte das Bankgeschäft übertragen werden, während die Genossenschaft bestehen bleibt?.....	39
Kapitel 10: Die bisher kaum diskutierte Alternative	43
Ausgliederung oder Verkauf des Bankgeschäfts	43
Kapitel 11: Genossenschaft ohne BaFin?	47
Fortbestand der eG nach Herauslösung des Bankgeschäfts	47
Kapitel 12: BAG Bank AG und Verbundstrukturen als mögliche Modellträger	51
Neue Wege der Bündelung innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes .	51
Kapitel 13: Alternativen zur Fusion	55
Neue Strukturmodelle für Genossenschaften	55
Kapitel 14: Die Zukunft der Genossenschaftsidee	59
Rückkehr zur regionalen Fördergenossenschaft?.....	59
Kapitel 15: Schlussbetrachtung	63
Was bleibt vom Förderauftrag – und was könnte neu entstehen?	63
Kapitel 16: Nachtrag: Die gerichtliche Zäsur	66
Gericht stoppt vorläufig die Herauslösung des Warengeschäfts.....	66

Vorwort

Die Diskussion um die Zukunft der Genossenschaftsbanken wird seit Jahren fast ausschließlich unter einem Gesichtspunkt geführt: Größe. Fusionen gelten als alternativlos, Konzentration als notwendige Antwort auf Regulierung, Digitalisierung, steigende Kosten und bankaufsichtliche Anforderungen. Unter Schlagworten wie „Ein Markt – eine Bank“ oder „Bündelung der Kräfte“ hat sich im genossenschaftlichen Bankwesen schrittweise die Vorstellung verfestigt, dass wirtschaftliche Stabilität vor allem durch größere Einheiten erreicht werden könne.

Dabei gerät jedoch zunehmend eine andere Frage aus dem Blickfeld: Was ist eigentlich noch der Kern einer Genossenschaft?

Ist die Genossenschaft in erster Linie ein Kreditinstitut unter bankaufsichtlicher Steuerung – oder eine Fördergemeinschaft ihrer Mitglieder im Sinne des § 1 GenG?

Gerade diese Frage erhält durch die Entwicklungen bei der VR PLUS Altmark-Wendland eG eine neue und möglicherweise weitreichende Bedeutung. Dort wurde öffentlich bekannt, dass das umfangreiche Waren- und Agrargeschäft der Genossenschaft vollständig herausgelöst bzw. verkauft werden soll. Betroffen waren nach Presseberichten rund drei Viertel der Beschäftigten der Genossenschaft. Gleichzeitig wurde die Auffassung vertreten, dass für diese tiefgreifende Strukturmaßnahme eine einfache Mehrheit der Generalversammlung ausreichend sei.

Genau an diesem Punkt beginnt die eigentliche Grundsatzdiskussion.

Denn die Satzung der Genossenschaft zeigt deutlich, dass das Waren- geschäft keineswegs nur ein nebensächlicher Unternehmensbereich war. Vielmehr gehörten landwirtschaftliche Warenversorgung, Agrardienstleistungen, Landtechnik, Tankstellen, Baustoffe und zahlreiche weitere warenwirtschaftliche Tätigkeiten ausdrücklich zum satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand. Ergänzt wurde dies sogar durch einen

eigenen Fachrat für den warenwirtschaftlichen Bereich. Das Warengeschäft war damit nicht bloß ein Geschäftsfeld unter vielen, sondern ein identitätsprägender Teil der Genossenschaft selbst.

Wenn jedoch die vollständige Herauslösung eines derart prägenden Geschäftsbereichs möglich sein soll, stellt sich zwangsläufig eine bislang kaum diskutierte Gegenfrage:

Warum sollte dann nicht theoretisch auch das Bankgeschäft herausgelöst oder übertragen werden können?

Diese Überlegung mag zunächst provokant erscheinen. Tatsächlich ergibt sie sich jedoch unmittelbar aus der gegenwärtigen Diskussion selbst. Denn wenn die Bündelung wirtschaftlicher Aktivitäten und die Konzentration des eigentlichen Bankgeschäfts das Ziel sind, stellt sich die Frage, warum hierfür regelmäßig die vollständige Verschmelzung ganzer Genossenschaften erforderlich sein soll.

Denkbar wären theoretisch auch andere Wege:

- die Bündelung des Bankgeschäfts bei größeren Instituten,
- die Übertragung bankaufsichtlich regulierter Tätigkeiten,
- der Fortbestand regionaler Genossenschaften als Waren-, Dienstleistungs- oder Fördergenossenschaften,
- oder hybride Modelle innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes.

Damit entsteht plötzlich eine völlig neue Perspektive auf die Zukunft des Genossenschaftswesens.

Denn möglicherweise liegt die eigentliche genossenschaftliche Identität gar nicht zwingend im Betrieb eines bankaufsichtlich regulierten Universalbankgeschäfts, sondern vielmehr in der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder selbst. Genau dies bestimmt § 1 GenG bis heute als gesetzlichen Kern jeder Genossenschaft.

Die vorliegende Schrift versteht sich deshalb nicht als bloße Kritik einzelner Entscheidungen oder einzelner Genossenschaften. Sie soll vielmehr eine grundsätzliche Debatte eröffnen:

über Förderauftrag, Mitgliederrechte, Strukturwandel, Konzentration und die Frage, welche alternativen Wege für Genossenschaften künftig denkbar sein könnten.

Denn vielleicht liegt die Zukunft der Genossenschaft nicht zwingend in immer größeren Universalbanken – sondern in der Rückbesinnung auf ihren eigentlichen Ursprung: die gemeinschaftliche Förderung ihrer Mitglieder.

Großhabersdorf, im Mai 2026

Georg Scheumann

Kapitel 1: Der Fall VR PLUS Altmark-Wendland eG

Verkauf des Warengeschäfts und die neue Grundsatzfrage

Die Diskussion um die Zukunft des Genossenschaftswesens erhielt im Jahr 2026 durch einen Vorgang besondere Aufmerksamkeit, der auf den ersten Blick wie eine gewöhnliche Strukturmaßnahme erscheinen mag, bei näherer Betrachtung jedoch grundlegende Fragen des Genossenschaftsrechts berührt.

Im Mittelpunkt steht die VR PLUS Altmark-Wendland eG.

Nach öffentlichen Berichten beschloss die Genossenschaft die Herauslösung bzw. Veräußerung ihres umfangreichen Waren- und Agrargeschäfts. Betroffen waren nach Presseangaben rund drei Viertel der Beschäftigten der Genossenschaft. Verkauft bzw. aufgegeben werden sollten unter anderem Agrarstandorte, Landtechnikbereiche, Haus- und Gartenmärkte sowie Tankstellen. Gleichzeitig wurde erklärt, dass für den entsprechenden Beschluss eine einfache Mehrheit der Generalversammlung ausreichend sei.

Bereits diese Ausgangslage wirft erhebliche Fragen auf.

Denn traditionell wird das Genossenschaftswesen gerade im landwirtschaftlichen Bereich historisch mit dem gemeinschaftlichen Waren- und Agrargeschäft verbunden. Viele Raiffeisen-Genossenschaften entstanden ursprünglich nicht als Banken im heutigen Sinn, sondern als gemeinsame Einkaufs-, Absatz- und Förderorganisationen ihrer Mitglieder. Das Bankgeschäft entwickelte sich vielerorts erst später zu einem zweiten zentralen Tätigkeitsbereich.

Gerade deshalb ist der Blick in die Satzung der VR PLUS Altmark-Wendland eG von besonderer Bedeutung.

Dort zeigt sich, dass das Warengeschäft keineswegs bloß eine nebensächliche Ergänzung des eigentlichen Bankbetriebs war. Vielmehr

enthält § 2 Abs. 2 der Satzung einen außergewöhnlich umfangreichen Katalog warenwirtschaftlicher Tätigkeiten. Genannt werden unter anderem:

- der gemeinschaftliche Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel,
- der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- der Handel mit Brenn-, Treib- und Baustoffen,
- Haus- und Gartenartikel,
- Maschinenhandel,
- Reparatur- und Nebenbetriebe,
- Dienstleistungen für landwirtschaftliche Kunden,
- alternative Energien,
- Viehhandel,
- Saatgut,
- sowie zahlreiche weitere Tätigkeiten.

Hinzu kommt ein weiterer bemerkenswerter Umstand:

Die Satzung sieht eigens einen „Fachrat für den warenwirtschaftlichen Bereich“ vor. Bereits dies zeigt, dass der Warenbereich innerhalb der Genossenschaft eine institutionell besonders hervorgehobene Stellung besaß.

Je intensiver man die Satzung betrachtet, desto deutlicher entsteht der Eindruck, dass die VR PLUS Altmark-Wendland eG strukturell nicht lediglich eine Bank mit Nebengeschäften war, sondern vielmehr eine kombinierte Bank- und Waren-/Agrargenossenschaft mit erheblichem landwirtschaftlichem Schwerpunkt.

Gerade deshalb erscheint die Annahme bemerkenswert, die vollständige Herauslösung dieses Bereichs könne lediglich eine gewöhnliche operative Geschäftsmaßnahme darstellen.

Die Satzung selbst unterscheidet ausdrücklich zwischen gewöhnlichen Geschäftsmaßnahmen und der „Aufgabe eines wesentlichen

Geschäftsbereiches". Über die „Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches“ entscheidet ausdrücklich die Generalversammlung.

Zwar verweist die Satzung bei den allgemeinen Mehrheitserfordernissen grundsätzlich auf die einfache Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Gleichzeitig nennt sie jedoch für Verschmelzungen, Spaltungen und andere grundlegende Strukturmaßnahmen qualifizierte Mehrheiten. Genau an dieser Stelle beginnt die eigentliche juristische und genossenschaftspolitische Grundsatzfrage:

Kann die vollständige Herauslösung eines derart prägenden Kernbereichs tatsächlich mit bloßer einfacher Mehrheit erfolgen, obwohl dadurch möglicherweise Förderauftrag, Unternehmensgegenstand und die Identität der Genossenschaft tiefgreifend verändert werden?

Noch bemerkenswerter wird diese Frage vor dem Hintergrund weiterer öffentlich diskutierter Umstände. So wurde berichtet, dass innerhalb der Mitgliedschaft offenbar selbst Unsicherheit darüber bestanden habe, welche Mehrheit tatsächlich erforderlich sei. Gleichzeitig wurden Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung und Auszählung der Abstimmungen öffentlich thematisiert. Darüber hinaus sollen gerichtliche Schritte gegen die Umsetzung der Maßnahme eingeleitet worden sein.

Doch unabhängig vom Ausgang möglicher gerichtlicher Verfahren reicht die Bedeutung des Vorgangs weit über den konkreten Einzelfall hinaus.

Denn wenn die vollständige Herauslösung eines historisch und satzungsmäßig prägenden Geschäftsbereichs grundsätzlich möglich sein soll, dann stellt sich zwangsläufig eine bislang kaum diskutierte Gegenfrage:

Warum sollte dies nicht theoretisch auch für das Bankgeschäft gelten?

Genau diese Frage bildet den Ausgangspunkt der weiteren Betrachtungen dieser Schrift.

Kapitel 2 Die Satzung als Schlüssel zum Verständnis

Warum das Warengeschäft kein Nebengeschäft war

Wer die Diskussion um die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG verstehen will, muss die Satzung der Genossenschaft genauer betrachten. Denn gerade sie zeigt mit bemerkenswerter Deutlichkeit, dass es sich beim Waren- und Agrarbereich keineswegs nur um ein nebensächliches Zusatzgeschäft handelte.

Vielmehr spricht die Satzung selbst dafür, dass dieser Bereich zu den tragenden Säulen der Genossenschaft gehörte.

Bereits § 2 Abs. 1 der Satzung definiert den Zweck der Genossenschaft entsprechend § 1 GenG als Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Entscheidend ist dabei jedoch die konkrete Ausgestaltung dieses Förderzwecks in § 2 Abs. 2 der Satzung.

Dort findet sich ein außerordentlich umfangreicher Katalog verschiedener Tätigkeiten und Geschäftsbereiche. Auffällig ist dabei insbesondere die Gewichtung der einzelnen Bereiche.

Während die klassischen Bankgeschäfte im Wesentlichen auf die ersten Punkte der Aufzählung beschränkt bleiben – etwa Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr, Geldanlagen oder Vermittlungsleistungen –, folgt anschließend ein deutlich umfangreicherer Komplex warenwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Genannt werden unter anderem:

- gemeinschaftlicher Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel,
- gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Handel mit landwirtschaftlichen Produkten,
- Baustoffe,
- Brenn- und Treibstoffe,

Wenn das Warengeschäft gehen darf

- Landtechnik,
- Haus- und Gartenmärkte,
- Reparatur- und Werkstattbetriebe,
- alternative Energien,
- Viehhandel,
- Saatgut,
- Dienstleistungen für landwirtschaftliche Kunden,
- sowie weitere regionale Versorgungs- und Handelsleistungen.

Bereits der Umfang dieser Aufzählung zeigt:

Das Warengeschäft war nicht bloß ergänzende Nebentätigkeit einer Bank, sondern ein prägender Bestandteil des genossenschaftlichen Gesamtmodells.

Noch deutlicher wird dies durch die organisatorische Struktur der Satzung selbst.

Denn die Satzung sieht eigens einen „Fachrat für den warenwirtschaftlichen Bereich“ vor. Eine solche institutionelle Sonderregelung wäre kaum erklärbar, wenn es sich lediglich um ein untergeordnetes Zusatzgeschäft handeln würde.

Der warenwirtschaftliche Bereich war damit nicht nur wirtschaftlich bedeutsam, sondern auch organisatorisch und strukturell ausdrücklich im Aufbau der Genossenschaft verankert.

Gerade hierin liegt die eigentliche Brisanz der aktuellen Diskussion.

Denn wenn ein Bereich:

- umfangreich in der Satzung geregelt,
- institutionell besonders ausgestaltet,
- historisch prägend,
- und wirtschaftlich dominant ist,

dann stellt sich zwangsläufig die Frage, ob seine vollständige Herauslösung überhaupt noch als gewöhnliche operative Geschäftsentscheidung verstanden werden kann.

Die Satzung selbst liefert hierzu einen bemerkenswerten Hinweis.

§ 30 der Satzung bestimmt ausdrücklich, dass die Generalversammlung über die „Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches“ beschließt.

Damit erkennt die Satzung selbst an, dass bestimmte Geschäftsbereiche eine so grundlegende Bedeutung besitzen können, dass ihre Aufgabe nicht allein dem Vorstand oder der laufenden Geschäftsführung überlassen bleibt.

Genau an diesem Punkt beginnt jedoch die eigentliche juristische Diskussion.

Denn die Satzung regelt zwar die Zuständigkeit der Generalversammlung, nennt jedoch für diesen Fall nicht ausdrücklich die qualifizierte Mehrheit, die sie beispielsweise für Verschmelzungen, Spaltungen oder Satzungsänderungen vorsieht.

Formal könnte daraus zunächst der Eindruck entstehen, dass für die Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches tatsächlich die einfache Mehrheit genügt.

Doch genau diese Sichtweise wirft erhebliche Folgefragen auf.

Denn wenn der betroffene Bereich:

- den Großteil der Beschäftigten umfasst,
- jahrzehntelang prägender Teil der Genossenschaft war,
- zentrale Förderleistungen für Mitglieder erbrachte,
- und umfangreich satzungsmäßig abgesichert wurde,

dann erscheint zumindest diskutabel, ob seine vollständige Herauslösung nicht materiell einer grundlegenden Veränderung des bisherigen Unternehmens- und Fördermodells gleichkommt.

Gerade deshalb reicht die aktuelle Debatte weit über die VR PLUS Altmark-Wendland eG hinaus.

Denn die eigentliche Grundsatzfrage lautet nicht mehr nur:

„Darf das Warengeschäft verkauft werden?“

Sondern vielmehr:

„Was macht den eigentlichen Kern einer Genossenschaft aus – und ab wann verändert sich dieser Kern so grundlegend, dass die Mitglieder besonderen Schutz benötigen?“

Damit führt die Satzung der VR PLUS Altmark-Wendland eG unmittelbar zu einer viel größeren Diskussion:

zur Frage nach der Identität moderner Genossenschaften selbst.

Kapitel 3: Wesentliche Geschäftsbereiche und Mitgliederrechte

Wo endet operative Geschäftsführung – und wo beginnt die Strukturentscheidung?

Die Diskussion um die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG führt unmittelbar zu einer bislang kaum geklärten Grundsatzfrage des Genossenschaftsrechts:

Wo endet die gewöhnliche Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands – und wo beginnt eine Strukturentscheidung, die zwingend einer vertieften Mitwirkung der Mitglieder bedarf?

Gerade im Genossenschaftswesen besitzt diese Frage besondere Bedeutung. Denn die Genossenschaft unterscheidet sich von einer klassischen Kapitalgesellschaft nicht nur durch das Prinzip „Ein Mitglied – eine Stimme“, sondern vor allem durch ihren gesetzlichen Zweck: die Förderung der Mitglieder gemäß § 1 GenG.

Die Organe der Genossenschaft handeln deshalb nicht losgelöst von diesem Förderzweck. Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung sind vielmehr funktional an die Mitgliederförderung gebunden.

Genau deshalb kann die Frage nach der Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche nicht allein unter dem Gesichtspunkt gewöhnlicher unternehmerischer Dispositionsfreiheit betrachtet werden.

Denn je stärker eine Maßnahme:

- den Förderauftrag,
 - den Unternehmensgegenstand,
 - die wirtschaftliche Grundlage der Mitgliedschaft,
 - oder die Identität der Genossenschaft verändert,
- desto stärker verdichtet sich zugleich die Notwendigkeit genossenschaftlicher Mitwirkung und Legitimation.

Die Satzung der VR PLUS Altmark-Wendland eG enthält hierzu eine bemerkenswerte Differenzierung.

Einerseits regelt sie gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Andererseits unterscheidet sie ausdrücklich die „Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches“ und weist hierfür die Zuständigkeit der Generalversammlung zu.

Bereits diese Differenzierung zeigt:

Die Satzung selbst erkennt an, dass bestimmte Maßnahmen eben nicht mehr bloße operative Geschäftsführung darstellen.

Doch genau an diesem Punkt beginnt die eigentliche Problematik.

Denn die Satzung definiert nicht ausdrücklich, wann ein Geschäftsbereich „wesentlich“ ist. Ebenso wenig beantwortet sie eindeutig die Frage, welche Mehrheit erforderlich ist, wenn ein solcher Bereich vollständig aufgegeben oder übertragen werden soll.

Gerade deshalb gewinnt die tatsächliche Bedeutung des betroffenen Bereichs entscheidende Relevanz.

Und hier sprechen zahlreiche Umstände dafür, dass der Warenbereich gerade nicht irgendein Geschäftsbereich war:

- Die Satzung widmet ihm einen außergewöhnlich breiten Raum.
- Es existiert ein eigener Fachrat für den warenwirtschaftlichen Bereich.
- Nach Presseberichten waren rund drei Viertel der Beschäftigten betroffen.
- Der Bereich umfasste Agrarstandorte, Landtechnik, Tankstellen und regionale Versorgungsstrukturen.
- Historisch gehörte gerade dieser Bereich zum traditionellen Kern vieler Raiffeisengenossenschaften.

Je stärker jedoch ein Geschäftsbereich die wirtschaftliche und strukturelle Identität der Genossenschaft prägt, desto schwieriger wird es, seine vollständige Herauslösung noch als bloße operative Geschäftsmaßnahme zu betrachten.

Genau daraus entsteht eine bislang kaum diskutierte genossenschaftsrechtliche Grundsatzfrage:

Kann die vollständige Aufgabe eines identitätsprägenden Förder- und Geschäftsbereichs tatsächlich denselben Mehrheitserfordernissen unterliegen wie gewöhnliche Geschäftsentscheidungen?

Oder anders formuliert:

Müssen Mitglieder bei tiefgreifenden Strukturentscheidungen nicht stärker geschützt werden als bei gewöhnlichen unternehmerischen Maßnahmen?

Diese Frage gewinnt insbesondere deshalb an Bedeutung, weil das Genossenschaftsrecht traditionell stark vom Gedanken der Mitgliedermitwirkung geprägt ist. Die Generalversammlung soll gerade nicht nur formales Organ sein, sondern Ausdruck genossenschaftlicher Selbstverwaltung und demokratischer Legitimation.

Genau deshalb erscheint die Diskussion um die erforderlichen Mehrheitserfordernisse keineswegs bloß technisch oder formal.

Vielmehr berührt sie unmittelbar die Frage:

Welche Bedeutung besitzen Mitgliederrechte überhaupt noch, wenn tiefgreifende Strukturentscheidungen mit einfacher Mehrheit möglich sein sollen?

Denn die wirtschaftlichen Folgen solcher Maßnahmen können erheblich sein:

- Verlust regionaler Strukturen,
- Aufgabe historischer Förderbereiche,

Wenn das Warengeschäft gehen darf

- Veränderung des Unternehmensmodells,
- Konzentration wirtschaftlicher Macht,
- oder faktische Entkernung der bisherigen Genossenschaft.

Gerade deshalb erscheint es zumindest diskussionswürdig, ob bei der vollständigen Herauslösung identitätsprägender Geschäftsbereiche nicht vergleichbare Schutzgedanken greifen müssten wie bei:

- Verschmelzungen,
- Spaltungen,
- oder grundlegenden Satzungsänderungen.

Denn wirtschaftlich kann die Wirkung ähnlich tiefgreifend sein.

Und genau an diesem Punkt beginnt die eigentliche Tragweite der aktuellen Diskussion.

Denn wenn die Herauslösung eines wesentlichen Kernbereichs tatsächlich mit einfacher Mehrheit möglich sein sollte, dann betrifft diese Logik nicht nur das Warengeschäft.

Dann stellt sich zwangsläufig die Frage:

Welche anderen Kernbereiche könnten künftig ebenfalls herausgelöst, übertragen oder aufgegeben werden?

Damit wird die Diskussion plötzlich zu einer Grundsatzfrage über die Grenzen der genossenschaftlichen Strukturautonomie selbst.

Kapitel 4: Verkauf statt Umwandlung

Können qualifizierte Mehrheitserfordernisse umgangen werden?

Die Vorgänge rund um die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG führen zu einer weiteren grundlegenden Frage des Genossenschaftsrechts:

Kann durch die rechtliche Gestaltung einer Maßnahme als bloßer Verkauf oder als Aufgabe eines Geschäftsbereichs faktisch das umgangen werden, was bei einer Verschmelzung, Spaltung oder einem Rechtsformwechsel qualifizierte Mehrheitserfordernisse auslösen würde?

Gerade hierin könnte die eigentliche Tragweite des Falles liegen.

Denn ursprünglich entstand die öffentliche Diskussion zunächst vor allem deshalb, weil Medienberichte von einer einfachen Mehrheit der Generalversammlung sprachen. Gleichzeitig lag die Vermutung nahe, dass es sich möglicherweise um eine Abspaltung oder Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz handeln könnte. Für solche Maßnahmen sehen Gesetz und Satzung regelmäßig qualifizierte Mehrheiten vor.

Im weiteren Verlauf der Diskussion verdichteten sich jedoch die Hinweise, dass die Maßnahme gerade nicht als klassische Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz ausgestaltet wurde, sondern offenbar als Verkauf bzw. Herauslösung eines Geschäftsbereichs.

Genau dadurch verschiebt sich die juristische Fragestellung erheblich.

Denn formal betrachtet bestehen zwischen:

- einer Verschmelzung,
- einer Spaltung,
- einer Ausgliederung,
- und einem Asset Deal bzw. Geschäftsverkauf erhebliche rechtliche Unterschiede.

Wirtschaftlich können die Folgen jedoch durchaus vergleichbar sein.

Gerade dies macht die Diskussion so brisant.

Denn wenn:

- ein identitätsprägender Geschäftsbereich vollständig herausgelöst,
- der Großteil der Beschäftigten betroffen,
- zentrale Förderleistungen beendet,
- und die Struktur der Genossenschaft grundlegend verändert wird,

dann stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die rein formale rechtliche Konstruktion allein darüber entscheiden darf, welche Schutzmechanismen für Mitglieder gelten.

Oder anders formuliert:

Kann die wirtschaftliche Wirkung einer Strukturmaßnahme größer sein als die rechtlichen Schutzrechte der Mitglieder?

Genau an diesem Punkt entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen:

- formaler Gestaltungsfreiheit,
- und materiellem Mitgliederschutz.

Das Genossenschaftsrecht kennt traditionell für besonders tiefgreifende Maßnahmen erhöhte Mehrheitserfordernisse. Hintergrund hierfür ist der Schutz der Mitglieder vor grundlegenden Veränderungen ihrer Genossenschaft ohne breite demokratische Legitimation.

Besonders deutlich wird dies bei:

- Verschmelzungen,
- Spaltungen,
- Satzungsänderungen,
- oder Rechtsformwechseln.

Allen diesen Maßnahmen ist gemeinsam: Sie verändern Struktur, Zweck oder Identität der Genossenschaft in erheblicher Weise.

Doch genau deshalb stellt sich nun die entscheidende Folgefrage:

Was gilt, wenn dieselben wirtschaftlichen Ergebnisse nicht über das Umwandlungsrecht, sondern über Kaufverträge, Übertragungen oder schrittweise Herauslösungen von Geschäftsbereichen erreicht werden?

Genau diese Problematik reicht weit über den Einzelfall hinaus. Denn sollte sich die Auffassung durchsetzen, dass die vollständige Herauslösung selbst identitätsprägender Kernbereiche grundsätzlich mit einfacher Mehrheit möglich ist, könnten künftig tiefgreifende Strukturveränderungen möglicherweise auch außerhalb der klassischen Umwandlungsvorschriften gestaltet werden. Damit würde die Frage der rechtlichen Konstruktion plötzlich wichtiger als die tatsächliche wirtschaftliche Wirkung der Maßnahme.

Gerade dies wirft erhebliche Folgefragen auf:

- Welche Bedeutung haben qualifizierte Mehrheitserfordernisse dann überhaupt noch?
- Wann liegt materiell eine grundlegende Strukturänderung vor?
- Welche Rolle spielt der Förderauftrag?
- Und welche Informationspflichten bestehen gegenüber den Mitgliedern?

Denn für die Entscheidungsfindung der Mitglieder könnte es von erheblicher Bedeutung sein, ob:

- eine Verschmelzung,
- eine Ausgliederung,
- ein Verkauf,
- oder andere Strukturmodelle

wirtschaftlich vergleichbare Ergebnisse erzielen könnten.

Genau daraus ergibt sich eine weitere bislang kaum diskutierte Konsequenz:

Müssten Verschmelzungsberichte und Verschmelzungsgutachten künftig nicht auch alternative Strukturmöglichkeiten darstellen?

Denn wenn:

- wirtschaftliche Probleme,
- regulatorische Belastungen,
- oder Konzentrationsziele

auch durch andere Maßnahmen erreichbar wären, könnte dies die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder erheblich beeinflussen.

Gerade hierin liegt möglicherweise eine der wichtigsten Konsequenzen des Falles VR PLUS Altmark-Wendland eG.

Denn die Diskussion betrifft letztlich nicht nur die Zulässigkeit eines einzelnen Geschäftsverkaufs, sondern die viel grundsätzlichere Frage:

Wie weit reicht die Gestaltungsfreiheit bei tiefgreifenden Strukturmaßnahmen von Genossenschaften – und wo beginnt der Schutz der Mitglieder vor einer faktischen Entleerung ihrer Genossenschaft?

Kapitel 5: Förderauftrag und Unternehmensidentität

Die Bedeutung des § 1 GenG für Strukturmaßnahmen

Im Mittelpunkt jeder genossenschaftsrechtlichen Betrachtung steht letztlich eine einzige Vorschrift: § 1 GenG.

Dort definiert das Gesetz die eingetragene Genossenschaft ausdrücklich als Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Diese Formulierung besitzt weitreichende Bedeutung. Denn anders als Kapitalgesellschaften verfolgen Genossenschaften nicht primär die Mehrung des Gesellschaftsvermögens oder die Rendite des eingesetzten Kapitals. Ihr gesetzlicher Kernzweck besteht vielmehr in der Förderung ihrer Mitglieder.

Gerade deshalb ist der Förderauftrag nicht bloß ein allgemeiner Programmsatz oder historisches Leitbild, sondern der eigentliche rechtliche Maßstab der Genossenschaft.

Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung und Prüfungsverband handeln nicht losgelöst hiervon. Sämtliche Strukturentscheidungen einer Genossenschaft müssen sich letztlich daran messen lassen, ob sie mit diesem Förderzweck vereinbar bleiben. Genau an diesem Punkt erhält die Diskussion um die Herauslösung wesentlicher Geschäftsbereiche eine neue Dimension.

Denn wenn:

- historisch prägende Förderbereiche entfallen,
- zentrale Leistungen für Mitglieder aufgegeben werden,
- oder sich das gesamte Geschäftsmodell der Genossenschaft grundlegend verändert,

stellt sich zwangsläufig die Frage, wie sich dies auf den gesetzlichen Förderauftrag auswirkt.

Gerade im Fall der VR PLUS Altmark-Wendland eG erscheint diese Frage besonders bedeutsam.

Denn das Waren- und Agrargeschäft war ersichtlich auf die Förderung landwirtschaftlicher Mitglieder und regionaler Strukturen ausgerichtet. Einkaufsgemeinschaften, Agrardienstleistungen, Landtechnik, Versorgungseinrichtungen und ähnliche Tätigkeiten gehören historisch zum klassischen Fördermodell vieler Raiffeisengenossenschaften.

Wird ein solcher Bereich vollständig herausgelöst, verändert sich nicht nur die wirtschaftliche Struktur der Genossenschaft. Vielmehr kann sich dadurch zugleich die Art der Mitgliederförderung selbst verändern.

Genau deshalb stellt sich die Frage:

Wann verändert eine Strukturmaßnahme lediglich die Organisation der Genossenschaft – und wann verändert sie ihren eigentlichen Fördercharakter?

Diese Problematik wird im modernen Genossenschaftswesen zunehmend sichtbar.

Denn viele Genossenschaftsbanken haben sich in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise zu universalbankähnlichen Instituten entwickelt:

- mit umfangreicher Regulierung,
- steigenden Eigenkapitalanforderungen,
- komplexen bankaufsichtlichen Vorgaben,
- Digitalisierung,
- Zentralisierung,
- und zunehmender Konzentration.

Gleichzeitig entstand innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes die Strategie: „Ein Markt – eine Bank“ bzw. „Bündelung der Kräfte“.

Ziel dieser Entwicklung ist erkennbar die Konzentration bankwirtschaftlicher Funktionen auf größere Einheiten.

Doch genau hier entsteht ein Spannungsverhältnis zum ursprünglichen Fördergedanken.

Denn je größer und zentralisierter Genossenschaften werden, desto schwieriger wird oftmals:

- die tatsächliche Mitgliederpartizipation,
- die regionale Nähe,
- die Identifikation der Mitglieder,
- und die unmittelbare Wahrnehmung genossenschaftlicher Selbstverwaltung.

Damit gewinnt die Frage nach der eigentlichen Identität der Genossenschaft zunehmend an Bedeutung.

Ist die Genossenschaft heute vor allem:

- Träger eines universalbankorientierten Finanzinstituts, oder bleibt sie primär:
- Fördergemeinschaft ihrer Mitglieder?

Gerade die Diskussion um die Herauslösung des Warengeschäfts macht diesen Konflikt sichtbar. Denn plötzlich wird erkennbar: Die eigentliche genossenschaftliche Identität könnte möglicherweise nicht zwingend am Bankgeschäft hängen.

Historisch betrachtet wäre dies keineswegs überraschend. Viele Genossenschaften existierten ursprünglich gerade außerhalb des Bankensektors:

- als Waren-,
- Bezugs-,
- Absatz-,
- Wohnungs-,
- Energie-,
- oder Dienstleistungsgenossenschaften.

Die Genossenschaftsidee war niemals auf das Kreditwesen beschränkt. Genau deshalb führt die aktuelle Diskussion zu einer bislang kaum gestellten Frage:

Könnte der gesetzliche Förderauftrag unter Umständen sogar besser erfüllt werden, wenn sich Genossenschaften wieder stärker auf konkrete regionale Förderaufgaben konzentrieren – statt zwangsläufig universalbankähnliche Großstrukturen aufrechtzuerhalten?

Diese Frage mag provokant erscheinen. Sie ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem Förderauftrag selbst.

Denn § 1 GenG verlangt keine Universalbank.

Er verlangt Mitgliederförderung.

Und genau hierin könnte eine der wichtigsten Zukunftsfragen des modernen Genossenschaftswesens liegen.

Kapitel 6: Die Rolle der Prüfungsverbände

Prüfungsmonopol, Mitgliederschutz und Verantwortung

Die Diskussion um die Herauslösung wesentlicher Geschäftsbereiche führt zwangsläufig zu einer weiteren zentralen Frage des Genossenschaftswesens:

Welche Rolle kommt den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden bei tiefgreifenden Strukturmaßnahmen eigentlich zu?

Gerade im deutschen Genossenschaftswesen besitzen die Prüfungsverbände traditionell eine außergewöhnlich starke Stellung. Anders als bei vielen anderen Unternehmensformen ist die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband gesetzlich verpflichtend. Gleichzeitig besitzen die Verbände ein weitgehendes Prüfungsmonopol.

Historisch und rechtlich wurde dieses System stets mit einem besonderen Schutzgedanken begründet: dem Schutz der Mitglieder und der Sicherstellung ordnungsgemäßer genossenschaftlicher Verhältnisse.

Besonders deutlich wird dies in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dort wurde das gesetzliche Prüfungsmonopol ausdrücklich auch mit der Schutzfunktion gegenüber den Mitgliedern gerechtfertigt. Das Prüfungswesen soll gerade nicht nur betriebswirtschaftliche Kennzahlen kontrollieren, sondern zugleich dazu beitragen, die genossenschaftliche Ordnung und den Förderzweck zu sichern. Genau deshalb gewinnt die Rolle der Verbände bei Strukturmaßnahmen besondere Bedeutung. Denn wenn:

- wesentliche Geschäftsbereiche herausgelöst,
- Förderstrukturen verändert,
- Mitgliederrechte berührt,
- oder tiefgreifende Umstrukturierungen vorgenommen werden,

stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Prüfungs- und Schutzfunktion die Verbände hierbei wahrnehmen.

Gerade im Fall der VR PLUS Altmark-Wendland eG tritt diese Problematik besonders deutlich hervor.

Denn die Diskussion beschränkte sich nicht lediglich auf wirtschaftliche Fragen. Vielmehr wurden öffentlich:

- die erforderlichen Mehrheitserfordernisse,
- die rechtliche Einordnung der Maßnahme,
- die Bedeutung des Warenbereichs für die Satzung,
- sowie Fragen zur Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung thematisiert.

Hinzu kommt:

Die Satzung selbst erkennt ausdrücklich die besondere Bedeutung „wesentlicher Geschäftsbereiche“ an. Gleichzeitig war das Warengeschäft ersichtlich ein zentraler Bestandteil der bisherigen Unternehmensidentität.

Gerade deshalb stellt sich die Frage:

Welche Rolle spielte der Prüfungsverband bei der rechtlichen und genossenschaftlichen Bewertung dieser Maßnahme?

Dabei geht es nicht zwingend um den Vorwurf eines konkreten Fehlverhaltens. Entscheidend ist vielmehr die grundsätzliche Systemfrage: Beschränkt sich die Rolle der Verbände im Kern auf wirtschaftliche Stabilität und aufsichtsnaher Begleitung – oder umfasst sie auch den aktiven Schutz genossenschaftlicher Mitgliederinteressen?

Diese Frage gewinnt zusätzlich an Bedeutung, weil Prüfungsverbände im Genossenschaftswesen eine Doppelstellung besitzen.

Einerseits:

- beraten sie ihre Mitgliedsgenossenschaften,
- begleiten Fusionen,
- unterstützen Strukturmaßnahmen,
- und wirken an strategischen Entwicklungen mit.

Andererseits:

- sollen sie zugleich unabhängige Prüfer,
- Kontrollinstanz,
- und Schutzorgan der Mitglieder sein.

Gerade hierin liegt ein mögliches Spannungsverhältnis.

Denn Strukturmaßnahmen wie:

- Fusionen,
- Konzentrationsprozesse,
- Herauslösungen von Geschäftsbereichen,
- oder tiefgreifende Umgestaltungen

berühren häufig zugleich:

- wirtschaftliche Interessen,
- Verbandsstrategien,
- regulatorische Anforderungen,
- und Mitgliederrechte.

Je stärker jedoch Konzentration und Zentralisierung innerhalb des Genossenschaftswesens voranschreiten, desto stärker stellt sich zwangsläufig die Frage:

Wird der Förderauftrag weiterhin primär aus Sicht der Mitglieder betrachtet – oder zunehmend aus Sicht systemischer Stabilität und Verbundinteressen?

Genau an diesem Punkt gewinnt die Diskussion um „Ein Markt – eine Bank“ zusätzliche Bedeutung. Denn wenn Konzentration zum übergeordneten Ziel wird, besteht zumindest die Gefahr, dass:

- regionale Identität,
- Mitgliederpartizipation,
- und alternative Strukturmodelle

an Bedeutung verlieren.

Gerade deshalb erscheint die Frage legitim, ob Prüfungsverbände künftig nicht stärker auch:

- alternative Strukturwege,
- unterschiedliche Fördermodelle,
- oder den Fortbestand regionaler Genossenschaften in ihre Betrachtungen einbeziehen müssten.

Denn möglicherweise existieren neben der klassischen Vollfusion weitere Wege:

- Teilübertragungen,
- Ausgliederungen,
- Kooperationen,
- Bündelung einzelner Geschäftsbereiche,
- oder die Herauslösung des Bankgeschäfts bei Fortbestand der Genossenschaft.

Damit erhält die Rolle der Prüfungsverbände eine neue Dimension.

Denn die eigentliche Zukunftsfrage lautet möglicherweise nicht nur:
„Wie stabil bleibt das Bankgeschäft?“,

sondern vielmehr:

„Wie bleibt der genossenschaftliche Fördergedanke erhalten?“

Kapitel 7: Universalbank oder Fördergenossenschaft?

Der Konflikt zwischen KWG-System und genossenschaftlicher Idee

Die Entwicklung der Volks- und Raiffeisenbanken in den vergangenen Jahrzehnten war von einem tiefgreifenden Wandel geprägt. Aus ehemals stark regional verwurzelten Genossenschaften mit überschaubaren Strukturen entstanden zunehmend große universalbankorientierte Institute, die heute in vieler Hinsicht nach denselben regulatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben funktionieren wie andere Banken auch. Ursache hierfür waren nicht nur wirtschaftliche Entwicklungen, sondern vor allem die immer stärkere Einbindung des Genossenschaftsbankwesens in das moderne bankaufsichtliche System.

Eigenkapitalvorschriften, Risikosteuerung, Basel-Regelwerke, Meldepflichten, europäische Bankenaufsicht, Digitalisierung und komplexe aufsichtsrechtliche Anforderungen führten dazu, dass die Führung einer Genossenschaftsbank immer stärker durch regulatorische Rahmenbedingungen bestimmt wurde. Gleichzeitig entstand innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes die Vorstellung, wirtschaftliche Stabilität lasse sich vor allem durch größere Einheiten, Zentralisierung und Konzentration erreichen. Unter Schlagworten wie „Bündelung der Kräfte“ oder „Ein Markt – eine Bank“ entwickelte sich schrittweise eine Strukturpolitik, die in vielen Regionen letztlich zur Verschmelzung ehemals eigenständiger Genossenschaften führte.

Gerade diese Entwicklung wird heute vielfach als alternativlos dargestellt. Die Universalbank gilt als modernes Leitbild des Genossenschaftsbankwesens. Doch genau an diesem Punkt beginnt die eigentliche Grundsatzfrage: Ist die Universalbank tatsächlich zwingender Bestandteil der genossenschaftlichen Idee – oder handelt es sich vielmehr um eine Anpassung der Genossenschaft an die Logik des modernen Bankaufsichtsrechts?

Die Vorgänge rund um die VR PLUS Altmark-Wendland eG machen diesen Konflikt in bemerkenswerter Weise sichtbar. Denn dort zeigt sich, dass die Genossenschaft eben nicht nur aus klassischem Bankgeschäft bestand. Vielmehr vereinte sie unter einem gemeinsamen genossenschaftlichen Dach unterschiedliche Förderbereiche: Kreditgeschäft, Agrarhandel, Landtechnik, Tankstellen, Haus- und Gartenmärkte sowie zahlreiche Dienstleistungen für landwirtschaftliche Mitglieder und regionale Kunden. Gerade diese Verbindung entsprach historisch in vieler Hinsicht dem ursprünglichen Raiffeisenmodell, bei dem wirtschaftliche Förderung nicht auf Bankdienstleistungen beschränkt war, sondern gemeinschaftliche Versorgung, Einkauf, Absatz und regionale Infrastruktur umfasste.

Die Satzung der Genossenschaft verdeutlicht dies besonders eindrucksvoll. Während die eigentlichen Bankgeschäfte vergleichsweise knapp geregelt sind, nimmt der warenwirtschaftliche Bereich einen außergewöhnlich breiten Raum ein. Hinzu kommt die Einrichtung eines eigenen Fachrats für den warenwirtschaftlichen Bereich. All dies zeigt, dass die Genossenschaft strukturell weit mehr war als nur ein Kreditinstitut mit Nebengeschäften. Sie war vielmehr eine kombinierte Fördergenossenschaft mit bankwirtschaftlichen und warenwirtschaftlichen Säulen.

Gerade deshalb erhält die aktuelle Diskussion eine weit größere Bedeutung als die bloße Frage nach einer einzelnen Strukturmaßnahme. Denn wenn die vollständige Herauslösung eines solchen Waren- und Agrarbereichs möglich sein soll, wird plötzlich sichtbar, dass die eigentliche Identität der Genossenschaft möglicherweise gar nicht zwingend am Bankgeschäft hängt. Die Genossenschaft könnte theoretisch auch ohne eigenes Kreditinstitut weiterbestehen – als regionale Waren-, Dienstleistungs- oder Fördergenossenschaft.

Genau hier beginnt eine bislang kaum geführte Debatte. Denn das Genossenschaftsgesetz verlangt keine Universalbank. § 1 GenG fordert vielmehr die Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen

Geschäftsbetrieb. Wie diese Förderung konkret ausgestaltet wird, lässt das Gesetz weitgehend offen. Historisch existierten Genossenschaften in den unterschiedlichsten Formen: als Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Energiegenossenschaften, Wohnungsgenossenschaften, Einkaufsgenossenschaften oder landwirtschaftliche Warengenossenschaften. Die Bank war nie der alleinige Wesenskern der Genossenschaftsidee.

Das moderne Universalbankmodell ist daher möglicherweise weniger Ausdruck des ursprünglichen Fördergedankens als vielmehr Ergebnis bankaufsichtlicher Entwicklungen. Das Kreditwesengesetz und die europäische Bankenaufsicht verfolgen vor allem Ziele wie Stabilität, Risikobegrenzung, Kapitalausstattung und systemische Steuerbarkeit. Diese Ziele sind nachvollziehbar und notwendig. Sie folgen jedoch einer anderen Logik als der genossenschaftliche Förderauftrag.

Je stärker sich Genossenschaftsbanken an den Anforderungen des modernen Universalbankwesens orientieren müssen, desto stärker verändert sich oftmals auch ihre innere Struktur. Entscheidungen werden zentralisiert, Mitgliederpartizipation wird schwieriger, regionale Besonderheiten verlieren an Bedeutung und die Genossenschaft entwickelt sich zunehmend zu einem regulierten Finanzinstitut mit genossenschaftlicher Rechtsform.

Genau deshalb erscheint die aktuelle Diskussion so bemerkenswert. Denn plötzlich entsteht eine bislang kaum gestellte Gegenfrage: Muss sich die Genossenschaft dauerhaft dem Universalbankmodell unterordnen – oder wäre theoretisch auch der umgekehrte Weg denkbar?

Wenn das Warengeschäft herausgelöst oder verkauft werden kann, obwohl es jahrzehntelang prägender Bestandteil der Genossenschaft war, warum sollte dann nicht auch das Bankgeschäft übertragen oder gebündelt werden können, während die Genossenschaft selbst fortbesteht?

Gerade dadurch entsteht plötzlich eine völlig neue Perspektive auf die Zukunft des Genossenschaftswesens. Denn möglicherweise müsste nicht zwangsläufig die gesamte Genossenschaft fusionieren, um bankaufsichtliche Anforderungen zu erfüllen. Denkbar wären theoretisch auch andere Modelle:

- Bündelung des eigentlichen Bankgeschäfts bei größeren Instituten,
- Übertragung regulierter Kreditfunktionen,
- Fortbestand regionaler Genossenschaften als eigenständige Fördergemeinschaften,
- oder hybride Verbundmodelle mit getrennten bankaufsichtlichen und genossenschaftlichen Funktionen.

Damit würde sich die Diskussion grundlegend verschieben. Die entscheidende Frage wäre dann nicht mehr allein, wie groß eine Genossenschaftsbank werden muss, um im regulatorischen Umfeld bestehen zu können. Vielmehr würde sich die Frage stellen, welche Struktur den Förderauftrag gegenüber den Mitgliedern langfristig am besten erfüllen kann.

Genau hierin könnte eine der wichtigsten Zukunftsfragen des modernen Genossenschaftswesens liegen.

Kapitel 8: „Ein Markt – eine Bank“

Bündelung der Kräfte und die Konzentrationsstrategie im Genossenschaftswesen

Die Konzentration im genossenschaftlichen Bankwesen gehört zu den tiefgreifendsten Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte. Während Anfang der 1970er Jahre noch mehrere tausend Volks- und Raiffeisenbanken existierten, ist ihre Zahl heute auf einen Bruchteil zurückgegangen. Fusionen wurden zunehmend zum Regelfall. Kaum ein anderer Bereich des deutschen Genossenschaftswesens hat einen vergleichbaren Strukturwandel erlebt.

Begleitet und begründet wurde diese Entwicklung vor allem mit wirtschaftlichen und regulatorischen Argumenten. Größere Einheiten sollten stabiler, effizienter und besser in der Lage sein, die Anforderungen des modernen Bankaufsichtsrechts zu erfüllen. Gleichzeitig entstand innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes die Strategie der „Bündelung der Kräfte“ sowie das Leitbild „Ein Markt – eine Bank“.

Hinter diesen Begriffen steht letztlich die Vorstellung, dass in einer Region möglichst nur noch ein starkes genossenschaftliches Institut tätig sein soll. Doppelstrukturen sollen vermieden, Kosten gesenkt und bankwirtschaftliche Funktionen konzentriert werden. Die Strategie folgt damit in vieler Hinsicht einer klassischen betriebswirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Logik.

Gerade an diesem Punkt beginnt jedoch die eigentliche genossenschaftspolitische Diskussion.

Denn die Konzentration des Bankgeschäfts führt zwangsläufig auch zu einer Konzentration wirtschaftlicher Macht, regionaler Entscheidungen und genossenschaftlicher Strukturen. Aus ehemals eigenständigen lokalen Genossenschaften entstehen größere Einheiten mit zentralisierten Entscheidungswegen und zunehmend repräsentativen

Mitgliederstrukturen. Die tatsächliche Einflussmöglichkeit einzelner Mitglieder nimmt dabei oftmals spürbar ab.

Gleichzeitig verändert sich die Funktion der Genossenschaft selbst. Während früher häufig konkrete regionale Förderaufgaben im Mittelpunkt standen, dominiert heute vielfach das universalbankähnliche Gesamtinstitut mit komplexen regulatorischen Anforderungen.

Genau hier wird die aktuelle Diskussion um die VR PLUS Altmark-Wendland eG besonders interessant. Denn die Herauslösung des Warengeschäfts zeigt plötzlich, dass die Bündelung bankwirtschaftlicher Funktionen theoretisch auch auf andere Weise erreicht werden könnte als durch die vollständige Verschmelzung ganzer Genossenschaften.

Wenn das eigentliche Ziel in der Konzentration des Bankgeschäfts liegt, stellt sich zwangsläufig die Frage:

Warum muss hierfür regelmäßig die gesamte Genossenschaft verschwinden?

Denn denkbar wären theoretisch auch andere Modelle. Das Bankgeschäft könnte auf größere regionale Einheiten oder spezialisierte Verbundunternehmen übertragen werden, während die ursprüngliche Genossenschaft selbst als regionale Fördergemeinschaft bestehen bleibt. Gerade innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes existieren bereits heute zahlreiche zentrale und spezialisierte Strukturen:

- Zentralbanken,
- Verbundunternehmen,
- Servicegesellschaften,
- Spezialinstitute,
- oder Beteiligungsgesellschaften.

Die Bündelung einzelner Funktionen ist dem Genossenschaftswesen also keineswegs fremd.

Genau deshalb entsteht durch die aktuelle Diskussion eine bemerkenswerte neue Perspektive. Denn wenn die Konzentration des eigentlichen Bankgeschäfts ohnehin politisch und strategisch gewollt ist, könnte dieses Ziel theoretisch auch erreicht werden, ohne dass die ursprüngliche Genossenschaft als Rechtsträger vollständig verschwindet.

Damit würde sich zugleich ein zentraler Konflikt entschärfen, der viele Fusionen bis heute begleitet: der Verlust regionaler Identität und genossenschaftlicher Eigenständigkeit.

Denn viele Mitglieder erleben Fusionen nicht nur als technische Strukturmaßnahme, sondern als faktisches Ende „ihrer“ Genossenschaft. Regionale Bindungen, historische Strukturen und gewachsene Mitgliedsidentitäten gehen verloren oder treten zumindest deutlich in den Hintergrund.

Gerade deshalb gewinnt die Frage an Bedeutung, ob die Bündelung des Bankgeschäfts tatsächlich zwingend die vollständige Verschmelzung der gesamten Genossenschaft voraussetzt.

Die Diskussion erhält dadurch eine völlig neue Richtung. Denn plötzlich wird sichtbar, dass zwischen:

- der Konzentration bankwirtschaftlicher Funktionen und
- dem Fortbestand genossenschaftlicher Förderstrukturen möglicherweise unterschieden werden könnte.

Damit würde die Genossenschaft gewissermaßen in zwei Ebenen aufgeteilt:

- eine regulierte bankwirtschaftliche Ebene,
- und eine regionale genossenschaftliche Förder- und Mitgliederstruktur.

Historisch betrachtet wäre eine solche Trennung keineswegs völlig fremd. Viele Genossenschaften entstanden ursprünglich gerade aus regionalen Fördergemeinschaften und nicht primär aus Bankinstituten.

Die heutige enge Verbindung zwischen Genossenschaft und Universalbank ist vor allem Ergebnis der Entwicklung des modernen Bankwesens und der zunehmenden Regulierung.

Gerade deshalb könnte die aktuelle Diskussion langfristig weitreichende Bedeutung erhalten. Denn sie führt letztlich zu einer grundlegenden Frage über die Zukunft des gesamten Genossenschaftsbankwesens:

Geht es bei „Ein Markt – eine Bank“ zwingend um die Konzentration der gesamten Genossenschaftsbanken – oder eigentlich nur um die Bündelung des Bankgeschäfts?

Und genau an diesem Punkt beginnt möglicherweise eine der spannendsten Debatten der kommenden Jahre.

Kapitel 9: Bündelung ohne Volfusion?

Könnte das Bankgeschäft übertragen werden, während die Genossenschaft bestehen bleibt?

Je intensiver man sich mit den Strukturveränderungen im genossenschaftlichen Bankwesen beschäftigt, desto deutlicher wird ein bemerkenswerter Widerspruch:

Einerseits wird die Bündelung bankwirtschaftlicher Funktionen zunehmend als notwendig dargestellt. Andererseits wird daraus häufig nahezu automatisch die vollständige Verschmelzung der gesamten Genossenschaft abgeleitet.

Gerade diese Verbindung erscheint jedoch keineswegs zwingend.

Die Diskussion um die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG zeigt vielmehr, dass innerhalb einer Genossenschaft grundsätzlich unterschiedliche Geschäftsbereiche voneinander getrennt werden können.

Wenn aber wesentliche warenwirtschaftliche Tätigkeiten herausgelöst oder übertragen werden können, stellt sich zwangsläufig die spiegelbildliche Gegenfrage:

Warum sollte dies nicht theoretisch auch für das Bankgeschäft gelten?

Genau an diesem Punkt beginnt eine bislang kaum geführte Debatte über alternative Strukturmodelle im Genossenschaftswesen.

Denn das eigentliche Problem vieler kleiner und mittlerer Genossenschaftsbanken liegt heute häufig nicht mehr im regionalen Fördergedanken selbst, sondern in den regulatorischen Anforderungen des modernen Bankwesens:

- Eigenkapitalvorschriften,
- Meldewesen,

Wenn das Warengeschäft gehen darf

- Risikosteuerung,
- IT-Anforderungen,
- Digitalisierung,
- aufsichtsrechtliche Prüfungen,
- Basel-Regelwerke,
- EZB- und BaFin-Vorgaben.

Diese Belastungen betreffen jedoch primär das Kreditinstitut – nicht zwingend die genossenschaftliche Fördergemeinschaft als solche.

Genau daraus ergibt sich eine bislang kaum diskutierte Möglichkeit: Das eigentliche Bankgeschäft könnte theoretisch auf größere Institute oder spezialisierte Verbundstrukturen übertragen werden, während die ursprüngliche Genossenschaft als eigenständige Förderorganisation bestehen bleibt.

Damit würde sich die gesamte Diskussion über Fusionen grundlegend verändern.

Denn bislang bedeutet die Bündelung des Bankgeschäfts in der Praxis meist:

- Verschmelzung,
- Verlust der Eigenständigkeit,
- Auflösung regionaler Identität,
- Zentralisierung von Entscheidungen,
- und faktisches Verschwinden der bisherigen Genossenschaft.

Das muss jedoch nicht zwingend so sein.

Denn wirtschaftlich betrachtet könnten bankaufsichtlich regulierte Tätigkeiten durchaus konzentriert werden, ohne dass damit automatisch die genossenschaftliche Struktur selbst verschwindet.

Gerade innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes existieren bereits heute zahlreiche zentrale Strukturen:

- Zentralbanken,
- Spezialinstitute,
- Servicegesellschaften,
- Rechenzentren,
- Verbundunternehmen,
- und Beteiligungsgesellschaften.

Die Bündelung einzelner Funktionen gehört also längst zur Realität des modernen Genossenschaftswesens.

Genau deshalb erscheint die Vorstellung keineswegs fernliegend, dass künftig auch das eigentliche Kreditgeschäft stärker konzentriert werden könnte, während regionale Genossenschaften in anderer Form fortbestehen.

Dabei könnten unterschiedliche Modelle denkbar sein:

- regionale Fördergenossenschaften mit Beteiligungen an größeren Kreditinstituten,
- Ausgliederung bankaufsichtlich regulierter Tätigkeiten,
- gemeinsame Kreditplattformen mehrerer Genossenschaften,
- Holdingstrukturen,
- oder Verbundlösungen mit getrennten Förder- und Bankfunktionen.

Die eigentliche Brisanz dieser Überlegung liegt jedoch an anderer Stelle.

Denn sobald solche Modelle grundsätzlich denkbar erscheinen, verändert sich zugleich die Diskussion über die angebliche Alternativlosigkeit vieler Fusionen.

Bislang wird häufig der Eindruck vermittelt, dass regulatorische Anforderungen zwangsläufig zur vollständigen Konzentration der

Genossenschaft führen müssten. Die aktuelle Diskussion zeigt jedoch möglicherweise etwas anderes:

Vielleicht müssen nicht die Genossenschaften verschwinden, sondern lediglich bestimmte bankwirtschaftliche Funktionen neu organisiert werden.

Gerade hierin könnte eine völlig neue Perspektive für das Genossenschaftswesen liegen.

Denn viele Mitglieder identifizieren sich nicht primär mit aufsichtsrechtlichen Strukturen oder Zentralinstituten, sondern mit:

- regionaler Verwurzelung,
- gemeinschaftlicher Förderung,
- historischer Identität,
- und konkreter Mitwirkung.

Fusionen gefährden häufig genau diese Elemente.

Ein Modell, bei dem das Bankgeschäft gebündelt wird, während die Genossenschaft selbst bestehen bleibt, könnte daher theoretisch zwei Ziele miteinander verbinden:

- regulatorische Stabilität,
- und Erhalt genossenschaftlicher Eigenständigkeit.

Damit würde sich zugleich die Bedeutung des Förderauftrags neu verschieben. Denn die zentrale Frage wäre dann nicht mehr allein:

„Wie groß muss eine Genossenschaftsbank sein?“,

sondern vielmehr:

„Welche Struktur dient langfristig am besten der Förderung der Mitglieder?“

Genau hierin könnte eine der wichtigsten Zukunftsfragen des modernen Genossenschaftswesens liegen.

Kapitel 10: Die bisher kaum diskutierte Alternative

Ausgliederung oder Verkauf des Bankgeschäfts

Die Vorstellung, dass eine Genossenschaft ihr eigenes Bankgeschäft ausgliedern oder übertragen könnte, erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich. Über Jahrzehnte hinweg hat sich im öffentlichen Bewusstsein die Gleichsetzung „Genossenschaft = Bank“ nahezu selbstverständlich verfestigt. Gerade im Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken wird die Genossenschaft heute vielfach primär als Kreditinstitut wahrgenommen.

Historisch betrachtet war dies jedoch keineswegs immer so.

Die ursprüngliche Genossenschaftsidee beruhte auf gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Förderung. Raiffeisen- und Warengenossenschaften dienten der gemeinsamen Beschaffung, Vermarktung, Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder. Das Bankgeschäft entwickelte sich vielerorts erst später zu einem zentralen Bestandteil der genossenschaftlichen Tätigkeit. Gleichzeitig existieren bis heute zahlreiche Genossenschaften völlig außerhalb des Bankensektors:

- Wohnungsgenossenschaften,
- Energiegenossenschaften,
- Einkaufsgenossenschaften,
- landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- oder Dienstleistungsgenossenschaften.

Die Genossenschaft als Rechtsform ist also keineswegs zwingend an ein Kreditinstitut gebunden.

Gerade deshalb erhält die aktuelle Diskussion eine neue Perspektive. Denn wenn die vollständige Herauslösung eines umfangreichen Waren- und Agrarbereichs grundsätzlich möglich sein soll, stellt sich zwangsläufig die Gegenfrage:

Warum sollte dies nicht auch für das Bankgeschäft denkbar sein?

Dabei geht es nicht um die ersatzlose Aufgabe bankwirtschaftlicher Funktionen. Vielmehr wäre theoretisch denkbar, dass das eigentliche Kreditgeschäft auf andere bereits bestehende Institute innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes übertragen wird. In diesem Fall würde die bankaufsichtliche Tätigkeit nicht entfallen, sondern lediglich bei einem anderen zugelassenen Institut konzentriert.

Die ursprüngliche Genossenschaft könnte dagegen fortbestehen:

- als regionale Fördergemeinschaft,
- als Waren- oder Dienstleistungsgenossenschaft,
- als Beteiligungsträger,
- oder in anderer förderorientierter Struktur.

Gerade hierin liegt die eigentliche Sprengkraft dieses Gedankens.

Denn bislang wird die Konzentration im Genossenschaftsbankwesen fast ausschließlich über Vollfusionen organisiert. Kleinere Genossenschaften verschwinden dabei regelmäßig vollständig. Mitglieder, regionale Identität und gewachsene Strukturen gehen oftmals verloren oder treten zumindest deutlich in den Hintergrund.

Die Bündelung des eigentlichen Bankgeschäfts könnte theoretisch jedoch auch anders erfolgen:

nicht durch das Ende der Genossenschaft,
sondern durch die Konzentration der bankaufsichtlich regulierten Funktionen.

Genau dadurch würde sich die gesamte Diskussion über Strukturwandel und Fusionen grundlegend verändern.

Denn plötzlich entstünde eine Alternative zwischen:

- vollständiger Verschmelzung
und
- vollständiger Eigenständigkeit.

Die Genossenschaft könnte regional bestehen bleiben, während bankwirtschaftliche Funktionen zentralisiert werden.

Gerade im Hinblick auf die zunehmenden regulatorischen Belastungen erscheint dieser Gedanke keineswegs fernliegend. Viele Schwierigkeiten kleiner und mittlerer Genossenschaftsbanken resultieren heute nicht primär aus mangelnder regionaler Verankerung oder fehlendem Förderpotenzial, sondern aus:

- aufsichtsrechtlichen Anforderungen,
- IT-Kosten,
- Eigenkapitalvorgaben,
- Risikosteuerung,
- Meldepflichten,
- und der Komplexität des modernen Bankwesens.

Diese Belastungen betreffen jedoch vor allem das Kreditinstitut selbst – nicht zwingend die genossenschaftliche Förderstruktur.

Genau deshalb könnte eine Trennung zwischen:

- bankaufsichtlichem Institut
und
- regionaler Fördergenossenschaft
künftig an Bedeutung gewinnen.

Dabei würden sich völlig neue Fragen stellen:

- Welche Aufgaben soll die Genossenschaft künftig wahrnehmen?
- Welche Funktionen müssen tatsächlich bankaufsichtlich organisiert werden?
- Welche regionalen Förderbereiche könnten unabhängig vom Kreditinstitut fortbestehen?
- Und wie lässt sich genossenschaftliche Identität erhalten, ohne regulatorische Stabilität zu gefährden?

Gerade die Diskussion um die VR PLUS Altmark-Wendland eG macht sichtbar, dass solche Überlegungen keineswegs rein theoretisch sind. Denn dort wurde erstmals öffentlich erkennbar, dass selbst ein prägender Kernbereich der Genossenschaft vollständig herausgelöst werden kann, ohne dass die Genossenschaft selbst zwingend untergeht.

Genau daraus ergibt sich zwangsläufig die weitergehende Frage:

- Ist das Bankgeschäft tatsächlich der unverzichtbare Wesenskern der Genossenschaft
- oder lediglich einer von mehreren möglichen Förderbereichen?

Je intensiver man sich mit dieser Frage beschäftigt, desto deutlicher wird:

Die eigentliche Zukunftsdebatte des Genossenschaftswesens könnte nicht allein über Größe und Fusionen entschieden werden, sondern über die viel grundlegendere Frage, welche Aufgaben eine Genossenschaft künftig überhaupt erfüllen soll.

Kapitel 11: Genossenschaft ohne BaFin?

Fortbestand der eG nach Herauslösung des Bankgeschäfts

Die Überlegung, dass eine Genossenschaft auch ohne eigenes Kreditinstitut fortbestehen könnte, wirkt heute auf viele Beobachter zunächst ungewohnt. Zu eng ist das Bild der Genossenschaftsbank inzwischen mit dem klassischen Universalbankmodell verbunden. Gerade deshalb erscheint die Vorstellung einer Genossenschaft außerhalb der laufenden KWG- und BaFin-Aufsicht beinahe revolutionär.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich diese Überlegung jedoch nahezu zwangsläufig aus der aktuellen Diskussion selbst.

Denn wenn die vollständige Herauslösung eines umfangreichen Waren- und Agrarbereichs möglich sein soll, obwohl dieser satzungsprägender Bestandteil der Genossenschaft war, stellt sich automatisch die spiegelbildliche Gegenfrage:

Warum sollte nicht auch das Bankgeschäft herausgelöst oder übertragen werden können?

Gerade an diesem Punkt entsteht eine völlig neue Perspektive auf das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Bankenaufsicht.

Denn die laufende Aufsicht durch BaFin, Bundesbank und europäische Institutionen knüpft nicht an die Rechtsform „Genossenschaft“ an, sondern an den Betrieb erlaubnispflichtiger Bankgeschäfte nach dem Kreditwesengesetz. Sobald eine Genossenschaft selbst kein Kreditinstitut mehr betreibt, entfällt grundsätzlich auch die laufende bankaufsichtliche Überwachung.

Die Genossenschaft als solche bleibt davon unberührt.

Genau hierin liegt die eigentliche Tragweite des Gedankens.

Denn bislang wird die zunehmende Konzentration im Genossenschaftsbankwesen häufig mit der Notwendigkeit begründet, bankaufsichtliche Anforderungen nur noch in größeren Einheiten wirtschaftlich erfüllen zu können. Daraus wird dann vielfach nahezu automatisch geschlossen, dass kleinere Genossenschaften langfristig vollständig verschwinden müssten.

Diese Schlussfolgerung erscheint jedoch keineswegs zwingend.

Denn wenn die regulatorischen Belastungen primär das Kreditinstitut betreffen, könnte theoretisch auch das Kreditgeschäft selbst konzentriert werden, während die eigentliche Genossenschaft als regionale Förderstruktur bestehen bleibt.

Gerade dadurch würde sich die Diskussion grundlegend verändern.

Denn dann stünde nicht mehr zwangsläufig die Frage im Mittelpunkt, wie groß eine Genossenschaftsbank werden muss, um regulatorisch überlebensfähig zu bleiben,

sondern vielmehr:

welche Aufgaben tatsächlich bankaufsichtlich organisiert werden müssen – und welche nicht.

Die Genossenschaft könnte sich dadurch wieder stärker auf ihren eigentlichen Förderauftrag konzentrieren:

- regionale Wirtschaftsförderung,
- Waren- und Dienstleistungsbereiche,
- gemeinschaftliche Projekte,
- Energieversorgung,
- Einkaufsgemeinschaften,
- regionale Infrastruktur,
- oder andere Formen gemeinschaftlicher Mitgliederförderung.

Gerade hierin liegt eine bemerkenswerte Parallele zur historischen Entwicklung der Genossenschaftsidee.

Denn die ursprünglichen Genossenschaften entstanden nicht als bankaufsichtlich regulierte Finanzinstitute, sondern als gemeinschaftliche Selbsthilfeorganisationen ihrer Mitglieder.

Die moderne Verbindung zwischen Genossenschaft und Universalbank ist daher historisch betrachtet keineswegs selbstverständlich, sondern Ergebnis einer späteren Entwicklung.

Genau deshalb könnte die Herauslösung des eigentlichen Bankgeschäfts langfristig sogar zu einer Rückbesinnung auf den ursprünglichen Fördergedanken führen.

Die Genossenschaft würde dann nicht mehr primär durch:

- aufsichtsrechtliche Kennzahlen,
- regulatorische Vorgaben,
- Risikomodelle,
- Eigenkapitalquoten
und
- bankaufsichtliche Steuerungslogiken
geprägt,

sondern wieder stärker durch:

- regionale Förderung,
- Mitgliederinteressen,
- gemeinschaftliche Projekte und
- genossenschaftliche Selbstverwaltung.

Natürlich wirft ein solches Modell zahlreiche praktische und rechtliche Fragen auf.

Wie würde sich die wirtschaftliche Grundlage der Genossenschaft verändern?

Welche Beteiligungs- oder Kooperationsmodelle wären denkbar?

Wenn das Warengeschäft gehen darf

Wie könnten Mitglieder weiterhin Zugang zu Bankdienstleistungen erhalten?

Welche Rolle würden Verbundunternehmen oder Zentralinstitute übernehmen?

Und welche neuen Formen regionaler Fördergenossenschaften könnten entstehen?

Gerade diese offenen Fragen zeigen jedoch:

Die Diskussion ist weit größer als die Frage einer einzelnen Fusion oder Strukturmaßnahme.

Sie betrifft letztlich die Zukunft der gesamten genossenschaftlichen Ordnung.

Denn möglicherweise besteht die eigentliche Herausforderung des modernen Genossenschaftswesens nicht darin, die Genossenschaft vollständig an das Universalbankmodell anzupassen. Vielleicht liegt die langfristige Lösung vielmehr darin, bankaufsichtliche Funktionen und genossenschaftliche Förderstrukturen stärker voneinander zu trennen.

Die aktuelle Diskussion um die VR PLUS Altmark-Wendland eG könnte damit unbeabsichtigt eine Debatte ausgelöst haben, die weit über den konkreten Einzelfall hinausweist.

Denn erstmals wird sichtbar:

Wenn das Warengeschäft gehen darf,
muss vielleicht nicht zwangsläufig auch die Genossenschaft gehen.

Kapitel 12: BAG Bank AG und Verbundstrukturen als mögliche Modellträger

Neue Wege der Bündelung innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes

Je weiter die Diskussion über alternative Strukturmodelle im Genossenschaftswesen voranschreitet, desto deutlicher wird, dass viele hierfür erforderliche Strukturen bereits heute innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes existieren.

Denn die Bündelung bankwirtschaftlicher Funktionen ist im Volks- und Raiffeisenbankensektor keineswegs neu. Schon seit Jahrzehnten wurden zahlreiche Aufgaben zentralisiert:

- Zahlungsverkehr,
- Rechenzentren,
- Wertpapierabwicklung,
- Refinanzierung,
- Spezialkreditgeschäft,
- Sicherungseinrichtungen,
- Beteiligungsmanagement

und zahlreiche weitere Funktionen werden längst nicht mehr ausschließlich von den einzelnen Primärbanken selbst wahrgenommen.

Gerade deshalb erscheint die Vorstellung einer stärkeren Konzentration des eigentlichen Bankgeschäfts keineswegs systemfremd.

Besonders interessant wird in diesem Zusammenhang die Rolle bestehender Verbundunternehmen und Spezialinstitute. Innerhalb des genossenschaftlichen Systems existieren bereits heute Gesellschaften, deren Aufgabe gerade in der Bündelung oder Übernahme spezieller bankwirtschaftlicher Funktionen liegt. Dazu gehören Zentralinstitute ebenso wie Spezialbanken, Beteiligungs- und Abwicklungsgesellschaften.

Damit stellt sich zwangsläufig die Frage:

Könnten solche Strukturen künftig auch bei der Bündelung eigentlicher Bankgeschäfte eine größere Rolle spielen?

Gerade die Diskussion um die VR PLUS Altmark-Wendland eG macht sichtbar, dass wesentliche Geschäftsbereiche offenbar grundsätzlich übertragen oder herausgelöst werden können. Wenn diese Logik konsequent weitergedacht wird, erscheint theoretisch auch die Übertragung des eigentlichen Kreditgeschäfts auf bestehende Verbundstrukturen denkbar.

Damit würde sich die bisherige Konzentrationsstrategie grundlegend verändern.

Denn bislang erfolgt die Bündelung bankwirtschaftlicher Funktionen überwiegend durch die Verschmelzung ganzer Genossenschaften. Das bedeutet regelmäßig:

- Verlust der Eigenständigkeit,
- Aufgabe regionaler Identität,
- Zentralisierung von Entscheidungen,
- und faktisches Verschwinden der bisherigen eG.

Ein Modell über spezialisierte Verbundstrukturen könnte dagegen theoretisch einen anderen Weg eröffnen:

Die Genossenschaft bleibt als regionale Fördergemeinschaft bestehen, während das regulierte Bankgeschäft auf größere Einheiten oder Spezialgesellschaften konzentriert wird.

Gerade hierin liegt die eigentliche strategische Bedeutung dieser Überlegung.

Denn die Ziele der Verbandsstrategie „Bündelung der Kräfte“ könnten theoretisch auch erreicht werden, ohne dass die ursprüngliche Genossenschaft vollständig verschwindet.

Das Kreditgeschäft würde gebündelt, während:

- Mitgliedschaft,
- regionale Identität,
- Förderstrukturen
und
- genossenschaftliche Selbstverwaltung

erhalten bleiben könnten.

Gerade die Existenz bereits heute stark zentralisierter Verbundstrukturen zeigt:

Die technische und organisatorische Bündelung bankwirtschaftlicher Funktionen ist dem genossenschaftlichen System keineswegs fremd.

Die eigentliche Neuerung läge vielmehr darin, dass erstmals nicht mehr automatisch die gesamte Genossenschaft im Mittelpunkt der Konzentration stünde, sondern nur noch das eigentliche Bankgeschäft.

Damit würde sich zugleich auch die Rolle der Genossenschaft verändern.

Sie wäre dann möglicherweise nicht mehr primär Träger eines vollständigen Universalbankinstituts, sondern wieder stärker:

- regionale Fördergemeinschaft,
- wirtschaftliche Selbsthilfeorganisation,
- Beteiligungsplattform,
- oder Träger gemeinschaftlicher Mitgliederinteressen.

Gerade hierin könnte eine bemerkenswerte Rückkehr zu den historischen Wurzeln der Genossenschaftsidee liegen.

Denn die ursprüngliche Genossenschaft war nie primär auf Größe, Zentralisierung oder Konzernstrukturen ausgerichtet. Ihr Kern war die gemeinschaftliche Förderung der Mitglieder vor Ort.

Die aktuelle Konzentrationsentwicklung führt dagegen zunehmend zu großflächigen Strukturen mit zentralisierten Entscheidungswegen und immer geringerer regionaler Eigenständigkeit.

Genau deshalb könnte die Diskussion über alternative Verbundmodelle langfristig weit größere Bedeutung erhalten, als heute vielfach angenommen wird.

Denn möglicherweise liegt die Zukunft des Genossenschaftswesens nicht in der vollständigen Verschmelzung regionaler Genossenschaften, sondern in einer neuen organisatorischen Trennung zwischen:

- zentral gebündeltem Bankgeschäft
und
- regional fortbestehender Fördergenossenschaft.

Die Diskussion um die VR PLUS Altmark-Wendland eG könnte damit erstmals sichtbar gemacht haben, dass die bisherige Konzentrationslogik keineswegs alternativlos sein muss.

Kapitel 13: Alternativen zur Fusion

Neue Strukturmodelle für Genossenschaften

Die Konzentration im genossenschaftlichen Bankwesen wird heute häufig als zwangsläufiger Prozess dargestellt. Steigende regulatorische Anforderungen, Digitalisierung, Fachkräftemangel, Eigenkapitalvorgaben und wirtschaftlicher Wettbewerbsdruck führen nach verbreiteter Auffassung nahezu automatisch zu immer größeren Einheiten. Fusionen erscheinen dabei vielfach als alternativlos.

Gerade diese Sichtweise beginnt jedoch durch die aktuelle Diskussion zunehmend zu bröckeln.

Denn die Vorgänge rund um die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG machen erstmals sichtbar, dass tiefgreifende Strukturveränderungen offenbar auch außerhalb klassischer Vollfusionen möglich sein können. Genau daraus ergibt sich zwangsläufig die weitergehende Frage:

Welche anderen Strukturmodelle könnten künftig denkbar sein?

Bislang folgt die Entwicklung im Genossenschaftsbankwesen überwiegend einer einzigen Logik: Probleme kleinerer Institute werden durch Zusammenschluss mit größeren Einheiten gelöst. Die Folge ist eine fortschreitende Konzentration, bei der regionale Genossenschaften nach und nach verschwinden. Doch gerade hierin liegt möglicherweise ein grundlegender Denkfehler. Denn viele der heutigen Belastungen betreffen nicht zwingend die Genossenschaft als Fördergemeinschaft, sondern primär:

- das regulierte Bankgeschäft,
- aufsichtsrechtliche Anforderungen,
- IT-Systeme,
- Risikomodelle,
- Meldepflichten,
- und komplexe bankwirtschaftliche Steuerungsmechanismen.

Die eigentliche Genossenschaft – also die gemeinschaftliche Organisation regionaler Mitgliederinteressen – ist hiervon nicht zwangsläufig im gleichen Maße betroffen.

Genau deshalb könnten künftig völlig neue Modelle an Bedeutung gewinnen.

Denkbar wären etwa:

- regionale Fördergenossenschaften mit ausgelagertem Kreditgeschäft,
- Holding- und Beteiligungsmodelle,
- gemeinsame Kreditplattformen mehrerer Genossenschaften,
- Bündelung einzelner bankaufsichtlicher Funktionen,
- Verbundbanken mit regionalen Förderträgern,
- oder Mischformen zwischen Waren-, Dienstleistungs- und Kreditgenossenschaften.

Gerade solche Modelle könnten theoretisch zwei Ziele miteinander verbinden:

- regulatorische Stabilität
und
- Erhalt genossenschaftlicher Eigenständigkeit.

Die bisherige Strukturpolitik setzt dagegen häufig auf die vollständige Verschmelzung sämtlicher Funktionen in immer größeren Einheiten. Dies führt zwar zu Konzentrationseffekten, zugleich jedoch oftmals auch zu:

- Verlust regionaler Identität,
- Rückgang tatsächlicher Mitgliederpartizipation,
- Zentralisierung von Entscheidungen,
- und zunehmender Distanz zwischen Mitglied und Genossenschaft.

Gerade deshalb stellt sich zunehmend die Frage, ob Größe allein tatsächlich das entscheidende Zukunftsmodell für Genossenschaften sein kann.

Denn die eigentliche Stärke der Genossenschaft lag historisch nie primär in ihrer Größe, sondern in:

- regionaler Verwurzelung,
- gemeinschaftlicher Selbsthilfe,
- Mitgliederidentifikation,
- und konkreter wirtschaftlicher Förderung vor Ort.

Je stärker diese Elemente verloren gehen, desto stärker gerät zwangsläufig auch die besondere Legitimation der genossenschaftlichen Rechtsform unter Druck.

Genau hierin könnte die eigentliche Bedeutung der aktuellen Diskussion liegen.

Denn erstmals wird sichtbar, dass zwischen:

- der Konzentration bankwirtschaftlicher Funktionen und
- dem Fortbestand genossenschaftlicher Förderstrukturen möglicherweise unterschieden werden kann.

Die Genossenschaft müsste dann nicht mehr zwangsläufig als Ganzes verschwinden, nur weil bestimmte bankaufsichtliche Anforderungen in kleinen Einheiten kaum noch wirtschaftlich erfüllbar erscheinen.

Stattdessen könnten künftig unterschiedliche Ebenen entstehen:

- zentralisierte bankwirtschaftliche Plattformen,
- und regional eigenständige Fördergenossenschaften.

Gerade ein solches Modell könnte die Diskussion um den Förderauftrag grundlegend verändern.

Denn dann würde die zentrale Frage nicht mehr allein lauten:
„Wie groß muss eine Genossenschaft werden?“,

sondern vielmehr:

„Wie lässt sich Mitgliederförderung langfristig sichern, ohne regionale genossenschaftliche Strukturen vollständig aufzugeben?“

Die aktuelle Konzentrationsentwicklung zeigt zunehmend, dass viele Mitglieder Fusionen nicht nur als wirtschaftliche Maßnahme erleben, sondern als Verlust ihrer bisherigen Genossenschaft. Die Identifikation mit immer größeren Strukturen nimmt häufig spürbar ab. Vertreterversammlungen ersetzen Generalversammlungen, Entscheidungswege werden länger und die tatsächliche Einflussmöglichkeit einzelner Mitglieder sinkt.

Gerade deshalb könnte die Suche nach alternativen Strukturmodellen künftig erheblich an Bedeutung gewinnen.

Denn möglicherweise liegt die Zukunft des Genossenschaftswesens nicht allein in immer größeren Universalbanken, sondern in neuen Formen arbeitsteiliger genossenschaftlicher Organisation:

- zentral dort, wo Regulierung Größe verlangt,
- regional dort, wo Förderung Nähe benötigt.

Genau hierin könnte sich langfristig ein neuer Weg zwischen:

- vollständiger Zentralisierung

und

- völliger Eigenständigkeit

eröffnen.

Kapitel 14: Die Zukunft der Genossenschaftsidee

Rückkehr zur regionalen Fördergenossenschaft?

Die Diskussion über die Zukunft der Genossenschaftsbanken wird heute meist unter wirtschaftlichen und regulatorischen Gesichtspunkten geführt. Größe, Eigenkapital, Digitalisierung, Aufsicht und Effizienz dominieren die Debatte. Dabei gerät zunehmend in den Hintergrund, dass die Genossenschaft ursprünglich nicht als bankaufsichtlich optimiertes Universalbankmodell entstanden ist, sondern als Instrument gemeinschaftlicher Selbsthilfe ihrer Mitglieder.

Gerade deshalb könnte die aktuelle Diskussion um die Herauslösung wesentlicher Geschäftsbereiche weit größere Bedeutung besitzen, als heute vielfach angenommen wird.

Denn sie zwingt letztlich zu einer grundlegenden Frage:

Was ist der eigentliche Wesenskern einer Genossenschaft?

Ist die Genossenschaft in erster Linie ein Kreditinstitut mit genossenschaftlicher Rechtsform?

Oder bleibt sie vor allem eine gemeinschaftliche Förderorganisation ihrer Mitglieder?

Genau diese Frage wird durch die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte immer drängender.

Die Konzentration im Genossenschaftsbankwesen führte zu immer größeren Einheiten. Tausende ehemals eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken verschwanden durch Fusionen. Entscheidungen wurden zentralisiert, Vertreterversammlungen ersetzen vielerorts die unmittelbare Mitgliedermitwirkung, regionale Besonderheiten verloren an Bedeutung und die tatsächliche Identifikation vieler Mitglieder mit „ihrer“ Genossenschaft nahm spürbar ab.

Gleichzeitig entwickelte sich das Genossenschaftsbankwesen zunehmend zu einem hochregulierten Teil des modernen Finanzsystems. Eigenkapitalquoten, Risikomodelle, regulatorische Vorgaben und aufsichtsrechtliche Anforderungen bestimmen heute große Teile der strategischen Entscheidungen.

All dies ist wirtschaftlich nachvollziehbar. Doch gerade dadurch stellt sich zunehmend die Frage, ob sich die Genossenschaft nicht schrittweise von ihrem ursprünglichen Fördergedanken entfernt.

Denn der gesetzliche Ausgangspunkt des Genossenschaftsgesetzes ist bis heute eindeutig:

Nicht Größe, Marktanteil oder Bilanzsumme bilden den Kern der Genossenschaft,

sondern die Förderung der Mitglieder.

Gerade deshalb erscheint die aktuelle Diskussion so bemerkenswert.

Denn erstmals wird sichtbar, dass die heutige Struktur des Genossenschaftsbankwesens möglicherweise nicht alternativlos ist. Die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG zeigt, dass selbst identitätsprägende Kernbereiche einer Genossenschaft grundsätzlich organisatorisch getrennt werden können. Genau daraus ergibt sich zwangsläufig die weitergehende Überlegung, ob künftig nicht auch andere Strukturmodelle denkbar sein könnten.

Möglicherweise muss die Genossenschaft der Zukunft nicht zwingend:

- ein vollständiges Universalbankinstitut,
- mit eigener aufsichtsrechtlicher Gesamtstruktur,
- umfangreichen regulatorischen Funktionen und
- zentralisierten Entscheidungswegen

sein.

Vielleicht liegt ihre eigentliche Stärke vielmehr weiterhin dort, wo die Genossenschaftsidee ursprünglich entstand:

- in regionaler Nähe,
- gemeinschaftlicher Selbsthilfe,
- wirtschaftlicher Zusammenarbeit,
- gemeinsamer Förderung und
- unmittelbarer Mitgliederidentifikation.

Gerade deshalb könnte die Trennung zwischen:

- zentralisiertem Bankgeschäft
und
- regionaler Fördergenossenschaft

langfristig an Bedeutung gewinnen.

Das eigentliche Kreditgeschäft könnte dabei stärker gebündelt werden, während regionale Genossenschaften weiterhin:

- wirtschaftliche Förderung organisieren,
- regionale Projekte tragen,
- Dienstleistungen bündeln,
- Beteiligungen halten,
- oder andere gemeinschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Damit würde sich zugleich auch die Rolle der Mitglieder verändern.

Die Genossenschaft wäre dann möglicherweise nicht mehr primär Kapital- und Aufsichtsträger eines komplexen Universalbankinstituts, sondern wieder stärker unmittelbare regionale Fördergemeinschaft ihrer Mitglieder.

Gerade hierin könnte eine bemerkenswerte Rückkehr zu den historischen Wurzeln der Genossenschaftsidee liegen – allerdings unter modernen organisatorischen Bedingungen.

Die gegenwärtige Diskussion zeigt dabei zugleich ein weiteres Problem: Die zunehmende Konzentration des Genossenschaftsbankwesens wird heute vielfach als rein technische oder wirtschaftliche Entwicklung dargestellt. Tatsächlich berührt sie jedoch unmittelbar:

- Mitgliederrechte,
- demokratische Mitwirkung,
- regionale Selbstverwaltung,
- und die Identität der Genossenschaft selbst.

Je größer und zentralisierter die Strukturen werden, desto schwieriger wird oftmals die unmittelbare Wahrnehmung genossenschaftlicher Selbstverwaltung. Gerade deshalb könnte die Suche nach alternativen Strukturmodellen künftig erheblich an Bedeutung gewinnen.

Dabei geht es nicht um eine Rückkehr in vergangene Zeiten oder um die Ablehnung moderner Regulierung. Vielmehr geht es um die Frage, wie sich:

- regulatorische Stabilität,
- wirtschaftliche Effizienz und
- genossenschaftliche Identität

langfristig miteinander verbinden lassen.

Genau hierin könnte die eigentliche Zukunftsaufgabe des Genossenschaftswesens liegen.

Denn möglicherweise wird die entscheidende Frage der kommenden Jahre nicht lauten:

„Wie groß muss eine Genossenschaftsbank werden?“,

sondern vielmehr:

„Wie kann die Genossenschaft ihre Identität als Fördergemeinschaft ihrer Mitglieder bewahren?“

Kapitel 15: Schlussbetrachtung

Was bleibt vom Förderauftrag – und was könnte neu entstehen?

Die Diskussion um die VR PLUS Altmark-Wendland eG begann zunächst mit einer scheinbar eng begrenzten Frage:

Kann die Herauslösung eines wesentlichen Geschäftsbereichs mit einfacher Mehrheit beschlossen werden?

Je intensiver man sich jedoch mit der Satzung, den Strukturwirkungen und den dahinterliegenden Entwicklungen beschäftigt, desto deutlicher wird:

Der eigentliche Kern der Debatte reicht weit über den konkreten Einzelfall hinaus.

Denn letztlich berührt die Diskussion eine der grundlegendsten Fragen des modernen Genossenschaftswesens:

Was ist die Genossenschaft heute überhaupt noch – und was soll sie künftig sein?

Über Jahrzehnte hinweg entwickelte sich das genossenschaftliche Bankwesen immer stärker zu einem Teil des regulierten Universalbankensystems. Fusionen, Konzentration, Zentralisierung und aufsichtsrechtliche Anforderungen führten schrittweise zu immer größeren Strukturen.

Gleichzeitig rückten:

- Förderauftrag,
- regionale Identität,
- Mitgliederpartizipation und
- genossenschaftliche Selbstverwaltung

zunehmend in den Hintergrund.

Gerade diese Entwicklung wird heute vielfach als alternativlos angesehen.

Die aktuelle Diskussion zeigt jedoch möglicherweise etwas anderes.

Denn wenn selbst identitätsprägende Geschäftsbereiche organisatorisch getrennt, verkauft oder übertragen werden können, dann wird plötzlich sichtbar:

Die heutige Struktur des Genossenschaftsbankwesens ist möglicherweise nicht zwangsläufig die einzig denkbare Form genossenschaftlicher Organisation.

Genau hierin liegt die eigentliche Bedeutung der aufgeworfenen Fragen.

Denn erstmals entsteht eine ernsthafte Debatte darüber, ob:

- die Konzentration des Bankgeschäfts,
- die Bündelung regulatorischer Funktionen
und
- der Erhalt regionaler Genossenschaften

möglicherweise voneinander getrennt werden könnten.

Damit verändert sich zugleich die Perspektive auf Fusionen.

Vielleicht müssen Genossenschaften künftig nicht mehr zwangsläufig vollständig verschwinden, um regulatorische Anforderungen erfüllen zu können. Vielleicht genügt es unter Umständen, bestimmte bankwirtschaftliche Funktionen zu bündeln, während die eigentliche Fördergenossenschaft regional bestehen bleibt.

Gerade hierin könnte eine bemerkenswerte Rückkehr zum ursprünglichen Gedanken der Genossenschaft liegen.

Denn Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch schufen keine zentralisierten Finanzkonzerne, sondern regionale Selbsthilfeorganisationen zur gemeinschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft war ursprünglich kein Selbstzweck und keine bloße Unternehmensform, sondern Ausdruck gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Verantwortung.

Der gesetzliche Kern dieser Idee besteht bis heute fort:

§ 1 GenG verlangt nicht Größe. Er verlangt Förderung.

Genau deshalb erscheint die aktuelle Entwicklung so bedeutsam.

Denn möglicherweise liegt die Zukunft der Genossenschaft nicht allein:

- in immer größeren Universalbanken,
- zunehmender Zentralisierung und
- vollständiger Konzentration,

sondern in neuen organisatorischen Modellen, die:

- regulatorische Stabilität,
- wirtschaftliche Effizienz und
- genossenschaftliche Identität

wieder stärker miteinander verbinden.

Die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG könnte deshalb unbeabsichtigt eine Debatte ausgelöst haben, deren Tragweite heute noch kaum abschätzbar ist.

Denn plötzlich wird sichtbar:

- Wenn das Warengeschäft gehen darf,
- muss vielleicht nicht zwangsläufig auch die Genossenschaft gehen.

Und genau darin könnte eine der wichtigsten Zukunftsfragen des modernen Genossenschaftswesens liegen.

Kapitel 16: Nachtrag: Die gerichtliche Zäsur

Gericht stoppt vorläufig die Herauslösung des Warengeschäfts

Die Diskussion um die Herauslösung des Warengeschäfts der VR PLUS Altmark-Wendland eG erhielt wenige Tage nach der außerordentlichen Generalversammlung eine neue und weitreichende Dimension.

Nach Berichten aus der Finanzpresse untersagte das Amtsgericht Dannenberg im Wege der einstweiligen Verfügung zunächst die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Die geplante Veräußerung bzw. Herauslösung des Warengeschäfts konnte damit vorerst nicht vollzogen werden.

Bereits diese gerichtliche Intervention besitzt erhebliche Bedeutung.

Denn einstweilige Verfügungen setzen zumindest voraus, dass das Gericht die geltend gemachten Einwendungen nicht von vornherein für unbegründet hält und eine rechtlich relevante Gefährdungslage erkennt. Die Entscheidung bedeutet zwar noch keine abschließende Klärung der materiellen Rechtslage. Gleichwohl zeigt sie, dass die Vorgänge keineswegs als rechtlich eindeutig angesehen werden können.

Besonders bemerkenswert ist dabei, dass sich die Diskussion von Beginn an auf die Frage der erforderlichen Mehrheit konzentrierte. Vor der Generalversammlung gingen zahlreiche Beobachter offenbar davon aus, dass für eine derart tiefgreifende Strukturmaßnahme eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein könnte. Gleichwohl wurde die Maßnahme letztlich mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Genau hierin liegt die eigentliche Tragweite der gerichtlichen Intervention.

Denn damit wird erstmals öffentlich sichtbar, dass die Herauslösung des Warengeschäfts möglicherweise eben nicht lediglich als gewöhnliche

operative Geschäftsmaßnahme betrachtet werden kann. Vielmehr verdichten sich die Hinweise darauf, dass die Maßnahme tief in die Struktur, Identität und wirtschaftliche Grundlage der Genossenschaft eingreift. Gerade dies entspricht der zentralen Problematik, die sich bereits aus der Satzung der Genossenschaft ergibt. Das Warengeschäft war dort nicht bloß als Nebentätigkeit geregelt, sondern als umfangreicher eigenständiger Geschäftsbereich mit erheblicher organisatorischer und wirtschaftlicher Bedeutung ausgestaltet. Hinzu kamen:

- die starke Verankerung landwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- der eigene Fachrat für den warenwirtschaftlichen Bereich,
- sowie die erhebliche Zahl betroffener Beschäftigter.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage der Mitgliederrechte zwangsläufig erhebliches Gewicht. Besonders bemerkenswert sind zudem die später bekannt gewordenen Erklärungen des Vorstands selbst. In einem Schreiben an Mitarbeiter wurde eingeräumt, dass „der Wahlprozess nicht in allen Punkten optimal verlaufen“ sei und „Fehler passiert“ seien, „die so nicht hätten auftreten dürfen“. Als Ursache wurden unter anderem:

- die außergewöhnlich kurze Vorbereitungszeit,
- sowie die hohe Teilnehmerzahl genannt.

Damit verdichtet sich das Gesamtbild der Vorgänge weiter. Denn bereits im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung waren innerhalb der Mitgliedschaft offenbar:

- Zweifel an der erforderlichen Mehrheit,
- Kritik an der Durchführung der Abstimmung,
- sowie Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Maßnahme

thematisiert worden.

Die gerichtliche Intervention verleiht diesen Fragen nun erstmals ein erheblich größeres Gewicht.

Vor allem aber verändert sie die gesamte Wahrnehmung der Diskussion.

Denn bislang konnte die Kritik an der Strukturmaßnahme noch als bloße theoretische oder genossenschaftspolitische Debatte erscheinen. Mit dem Einschreiten des Gerichts wird nun deutlich, dass die aufgeworfenen Fragen tatsächliche rechtliche Relevanz besitzen.

Gerade hierin liegt möglicherweise die eigentliche Bedeutung des Falles.

Denn erstmals wird sichtbar, dass die Herauslösung eines identitätsprägenden Geschäftsbereichs nicht ohne Weiteres wie eine gewöhnliche Geschäftsentscheidung behandelt werden kann. Vielmehr rückt nun die grundlegende Frage in den Mittelpunkt:

Ab wann verändert eine Strukturmaßnahme Wesen, Förderauftrag und Identität einer Genossenschaft so tiefgreifend, dass besonderer Mitgliederschutz erforderlich wird?

Damit erhält die Diskussion zugleich eine weit größere Dimension.

Denn wenn bereits die Herauslösung des Warengeschäfts erhebliche rechtliche Zweifel auslöst, stellt sich zwangsläufig die weitergehende Frage:

Welche rechtlichen Maßstäbe würden erst gelten, wenn künftig das eigentliche Bankgeschäft selbst betroffen wäre?

Gerade dadurch wird deutlich, dass der Fall VR PLUS Altmark-Wendland eG weit über einen einzelnen regionalen Konflikt hinausweist. Er könnte sich vielmehr als Ausgangspunkt einer grundsätzlichen Neubewertung tiefgreifender Strukturmaßnahmen im Genossenschaftswesen erweisen.

In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen
zum Besten der Mitmenschen
fruchtbar zu machen.“*

– Friedrich Wilhelm Raiffeisen

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

igenos Deutschland e.V.

Der Vorstand



